

lichen Gerichte in die Beratung wegen eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens nur solche damit im Zusammenhang stehenden einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten auf Antrag einbeziehen, bei denen die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500 Mark beträgt. Bei höheren Schadensersatzansprüchen muß der Geschädigte — unbeschadet der Möglichkeit der Beratung über die Straftat vor dem gesellschaftlichen Gericht — auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht orientiert werden. Für Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsrecht haben, gilt diese Einschränkung nicht. Vgl. Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. März 1976 (GBl. Sdr. 871) Abschnitt 3, Ziff. 3.2.4.; vgl. ferner Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. März 1976 (GBl. Sdr. 870) Abschnitt 1, Ziff. 1.2.4.

- 31 Hinderer, Zur Fahrlässigkeitskriminalität, Staat und Recht, Heft 2/1976, S. 189.
- 32 Näheres hierzu bei H. Reuter, Übergabe der Sache an die gesellschaftlichen Gerichte bei Straftaten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Neue Justiz, Heft 10/1970, S.288 ff.
- 33 Vgl. § 62 Abs. 1 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) und §61 Abs. 1 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 299).
- 34 Textziffer 3.1. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. März 1976 (GBl. Sdr. 871).
- 35 Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, a.a.O., S. 116.
- 36 Vgl. dazu Goldenbaum/Koblichke, a.a.O., besonders S.332.
- 37 Siehe Lehmann/Schulz, Zur Rolle der Arbeitskollektive bei der weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin, Staat und Recht, Heft 2/1976, S. 155.
- 38 Vgl. Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, a.a.O., Textziffer 4.5.
- 39 Vgl. Abschnitt 2.3.1. dieser Broschüre.
- 40 Vgl. Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, a.a.O.
- 41 Vgl. Biernaczik, Schlußfolgerungen aus der Ereignisortuntersuchung, Forum der Kriminalistik, Heft 2/1973, S.97 ff.
- 42 Aufgrund dessen, daß im Rahmen der „Kriminalistik — Kleine Fachbuchreihe“ bereits Band 1 „Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren“, Band 2/2 „Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung“, Band 3 „Die Sicherung und Untersuchung von Tatorten“, Band 4/1,4/2 und 4/3 „Die Suche und Sicherung von Spuren“, Band 6/2 „Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten“ und Band 8 „Die Durchsuchung und die Beschlagnahme“ erschienen und weitere Titel dieser Reihe zur Veröffentlichung vorbereitet werden, war es hier nicht noch einmal erforderlich, auf alle Details der Aufklärung von Straftaten einzugehen.
- 43 Aus der Vielfalt der bereits erschienenen Publikationen, die sich speziell